



## PRESSEERKLÄRUNG

01.07.2008

### Verbrauchertipp: Drum prüfe, wer sich Rechtsrat holt

#### **Neues Rechtsdienstleistungsgesetz birgt Risiken für den Verbraucher**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes ist es künftig in bestimmten Fällen möglich, sich auch durch Nichtanwälte rechtlich beraten zu lassen. Das neue Gesetz sieht insbesondere bei rechtlichen Beratungen, die als so genannte Nebenleistung zu einer anderen Leistung angeboten werden, Lockerungen gegenüber dem früheren Rechtsberatungsgesetz vor. So kann beispielsweise eine KFZ-Werkstatt künftig auch die Schadensabwicklung bei einfachen Sachschäden mit erledigen oder der Finanzdienstleister über die rechtlichen Aspekte einer Umschuldung beraten.

„Für den Verbraucher bedeutet diese Neuregelung nur auf den ersten Blick eine Erleichterung“, erläutert Rechtsanwalt JR. Dr. Manfred Birkenheier von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes „er muss sich nämlich darüber im Klaren sein, dass er dabei auf die besonderen verbraucherschützenden Merkmale einer anwaltlichen Beratung verzichtet: So sind andere Dienstleister im Gegensatz zu Rechtsanwälten nicht zur Verschwiegenheit und zur Loyalität verpflichtet. Bei einer Rechtsberatung durch eine Bank beispielsweise muss sich der Verbraucher vergegenwärtigen, dass die eigenen wirtschaftlichen Interessen der Bank einer unabhängigen Beratung entgegenstehen. Und die KFZ-Werkstatt, die bei einem Unfall gleichzeitig den Ersatzwagen stellt, wird, weil sie am Mietwagen verdient, kaum auf die Möglichkeit einer Nutzungsausfallentschädigung hinweisen“.

Die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes rät daher, bei nichtanwaltlichen Dienstleistern genau zu prüfen, wer den Rechtsrat anbietet und welche eigenen Interessen dabei eine Rolle spielen könnten. Ohnehin ist die Rechtsberatung als Nebenleistung auch nach dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz nur zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild der Haupttätigkeit gehört und der Dienstleister über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt. Das heißt, der Architekt darf beispielsweise über baurechtliche Voraussetzungen beraten, der KFZ-Werkstatt ist es dagegen untersagt, Streitige Unfälle oder Unfälle mit Personenschäden abzuwickeln. Rechtsschutzversicherern ist die direkte Rechtsberatung ganz verboten, denn deren wirtschaftliche Interessen sind auf die Vermeidung von Kosten der Rechtsverfolgung gerichtet, zu deren Übernahme der Versicherungsvertrag sie gerade verpflichtet.